

6.1.79 9

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 165/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

—

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg
am 14. Juli 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil
des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 24. Juni 1982 - 22 U 86/81 - wird
nicht angenommen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 73.124 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis er-
folglos bleiben.

Die Ermittlung der den Klägerinnen für die Flächen
von insgesamt rd. 1 564 qm gebührenden Entschädigung
wirft keine neuen, über den Einzelfall hinausgehenden
Fragen auf.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat bei der Ermittlung des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Flächen die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze beachtet und sich im Rahmen des durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens gehalten (s. BGH WM 1965, 947/8). Es begegnet keinen Bedenken, daß es – sachverständig beraten – die Grundstücke am Westring geringer bewertet hat als die an der Koppelstraße, weil der gesunde Grundstücksverkehr die Anbauregelungen des § 9 FStrG wertmindernd berücksichtigt. Die Anwendung des Vergleichswertverfahrens ist nicht zu beanstanden. Die Grundsätze der sog. Steigerungsrechtsprechung sind zutreffend beachtet worden.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet (§ 565 a ZPO). Die Erklärungen der Sachverständigen Schultheis und Rabanus in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht sind in einem Vermerk des Berichterstatters festgehalten worden. Dieser Vermerk ist den Parteien zwar erst zusammen mit dem vollständigen Urteil zugestellt worden. Die Revision hat jedoch Unrichtigkeiten in dieser Aufzeichnung nicht aufge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeigt. Das Berufungsgericht war nicht gehalten, ein weiteres Gutachten einzuholen. Es handelte sich weder um besonders schwierige Fragen noch wiesen die bisher erstatteten Gutachten erhebliche Mängel auf (vgl. BGHZ 53, 245, 258 f.).

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg